

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Sozialarbeiter/-in /	
Sozialpädagoge/-in beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Formulare	6
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Weiterführende Informationen	7
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	7
Hinweise zur Zuständigkeit	7

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Anschrift

Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90227-5050
Fax: (030)
Internet: <https://www.berlin.de/sen/bjf/>
E-Mail: post@senbjf.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.5km [S+U Alexanderplatz Bhf](#)
S3, S5, S7, S75, S9

U-Bahn

0.3km [S+U Alexanderplatz Bhf](#)
U2, U5, U8
0.4km [U Schillingstr.](#)
U5
0.6km [U Rosa-Luxemburg-Platz](#)
U2

Bus

0.2km [U Alexanderplatz \[Tram\]](#)
N5, N60, N65, RE1
0.3km [Mollstr./Prenzlauer Allee](#)
142, 200, N40
0.3km [Mollstr./Otto-Braun-Str.](#)
142, 200

Tram

0.2km [Mollstr./Otto-Braun-Str.](#)

M4, M5, M5, M6, 18, M1, M8

0.2km [U Alexanderplatz \[Tram\]](#)

M5, M4, M6

0.3km [Mollstr./Prenzlauer Allee](#)

18, M1, M8, M2

 **Bahn**

0.5km [S+U Alexanderplatz Bhf](#)

RE1, RB23, RE2, FEX, RE7, ILA

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/-in beantragen

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen befassen sich mit der Prävention, Bewältigung und Lösung sozialer Probleme. Sie beraten und betreuen einzelne Personen, Familien oder bestimmte Personengruppen in schwierigen Situationen.

Als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und Sozialpädagogin/Sozialpädagoge arbeiten Sie z.B. in Beratungsstellen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, im allgemeinen sozialen Dienst für Sozial-, Gesundheits- und Jugendhilfe, Kliniken, Suchthilfeeinrichtungen, Anti-Diskriminierungsstellen, Kontakt- und Begegnungsstätten, psychiatrischen Einrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Senioreneinrichtungen, Justizvollzugsanstalten usw. Sie können bei öffentlichen oder freien Trägern, Behörden, Betrieben oder auch selbständig tätig sein.

Die sozialpädagogischen Berufe sind in Berlin bzw. in Deutschland reglementiert. Das bedeutet, dass Sie für die Berufsausübung eine staatliche Anerkennung brauchen. Diese können Sie erhalten, wenn Sie einen Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses stellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung folgen wir den Vorschriften des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SozBAG).

Verfahrensablauf:

1. Wenn Sie als Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit einer Ausbildung aus einem anderen Land arbeiten möchten, müssen Sie vorher Ihre Qualifikation anerkennen lassen. Sie können den Antrag per Post oder online einreichen. Bitte füllen Sie den Antrag aus und senden Sie alle erforderlichen Unterlagen mit.
2. Die zuständige Behörde überprüft Ihre Angaben und fragt nach, wenn noch etwas fehlt. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren und werden per E-Mail über den Status Ihres Antrags informiert.
3. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind und alle Unterlagen vorliegen, erhalten Sie eine Bescheid und ggf. eine Gebührenrechnung per Post. Wenn nicht alle Bedingungen oder Unterlagen vorliegen, wird Ihr Antrag abgelehnt. In diesem Fall können Sie den Grund für die Ablehnung ebenfalls im Bescheid der zuständigen Behörde nachlesen.

Voraussetzungen

- **Ausländische Berufsqualifikation**
Sie haben im Ausland einen vergleichbaren Berufsabschluss auf dem Tätigkeitsgebiet als Sozialpädagoge/in erworben.
- **Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit**
Sie haben bisher noch keinen Antrag auf Anerkennung in einem anderen Bundesland gestellt
- **Persönliche Eignung**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)

Gemäß § 5 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) kann die staatliche Anerkennung nicht erteilt werden, wenn Sie sich „schwerer Verfehlungen“ schuldig gemacht haben, aus denen sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Um das zu überprüfen, benötigen wir ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG. Im Führungszeugnis sind eventuelle Vorstrafen aufgeführt. Wenn das Führungszeugnis leer ist, können wir die staatliche Anerkennung erteilen.

- **Deutschkenntnisse**

(<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>)

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung brauchen Sie mindestens Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung über die BundID**

(<https://service.berlin.de/nutzerkonten/bundid/>)

Um den Antrag online stellen zu können, melden sich mit Ihrem BundID-Konto an. Registrieren Sie sich bei der BundID, falls Sie noch kein BundID-Konto haben. Die Basisregistrierung mit Benutzername und Passwort ist dafür ausreichend.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen beruflichen Hochschulqualifikation**

Den Antrag können Sie entweder online stellen oder Sie nutzen das Formular.

- Ein unterschriebenes und ausgefülltes Antragsformular mit der Erklärung, dass Sie zuvor noch keinen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit in einem anderen Bundesland gestellt haben.

- **Lebenslauf**

Einen aktuellen Lebenslauf in Form einer Tabelle und in deutscher Sprache (Liste von Ihren Ausbildungsgängen und Ihrer Berufspraxis).

- **Personaldokument**

Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild bitte in Kopie.

Wenn bereits vorhanden auch den Aufenthaltstitel, wenn Sie nicht Angehörige/r eines EU-Landes sind.

- **Nachweis der Erwerbsabsicht im Land Berlin**

- Kopie der polizeilichen Anmeldung im Land Berlin (Anmeldung bei der Meldebehörde), wenn Sie bereits in Berlin leben; wenn Sie noch keinen Wohnsitz in Berlin haben, benötigen wir einen Nachweis, dass Sie die Absicht haben, in Berlin zu arbeiten (siehe "Weiterführende Informationen").
- Ein solcher Nachweis kann z. B. eine Kopie des Arbeitsvertrags oder Kontakte mit einem Arbeitgeber in Berlin sein. Mindestens benötigen wir aber eine Erklärung von Ihnen, dass Sie beabsichtigen, in Berlin zu arbeiten.

- **Nachweise über Ihre ausländische Berufsqualifikation**

Kopie der Urkunde des Berufsabschlusses in der Originalsprache inklusive detaillierte Fächer- und Stundenübersicht (Diploma Supplement/ Studienbuch) zur Theorie und Praxis des Studiums.

Bitte fügen Sie auch eine deutsche Übersetzung dieser Unterlagen bei.

- **ggf. Heiratsurkunde**
Sie benötigen Ihre Heiratsurkunde in Kopie nur, wenn sich eine Namensänderung ergeben hat. Bitte fügen Sie eine deutsche Übersetzung dieser Unterlagen bei.
- **ggf. sonstige Nachweise zur Berufspraxis**
Weitere Nachweise über einschlägige Berufserfahrung und sonstige Befähigungsnachweise, z.B. Zeugnisse von Arbeitsgebern, beruflichen Weiterbildungen, Kursen und sonstigen Seminaren
Bitte fügen Sie eine deutsche Übersetzung dieser Unterlagen bei.
- **ggf. Bescheinigung des Herkunftsstaates**
Eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat ist nur erforderlich, sofern der Beruf in ihrem Ausbildungsstaat reglementiert ist
Bitte fügen Sie eine deutsche Übersetzung dieser Unterlagen bei.
- **Dokumente in deutscher Sprache**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/>)
 - Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.
 - Übersetzungen von ausländischen Dokumenten, die nicht in lateinischer Schrift verfasst sind, müssen zusätzlich eine Transliteration der Berufsbezeichnung nach ISO-Norm enthalten.
 - Für Dokumente, die ursprünglich in englischer Sprache ausgestellt worden sind, ist keine deutsche Übersetzung erforderlich.

Formulare

- **Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen beruflichen Hochschulqualifikation**
(https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erkennung-sozialberufe/erkennung_ausland_hs_antrag.pdf)

Gebühren

196,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin - BQFG Bln)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BQFG_BE)
- **Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SozBAG)**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SozBerAnerkGBErahmen>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

in der Regel 3 Monate, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen

Weiterführende Informationen

- **Informationen zur Anerkennung ausländischer sozialpädagogischer Berufsabschlüsse (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie)**
(<https://www.berlin.de/sen/bjf/anerkennung/sozialpaedagogische-berufe/>)
- **Anmeldung im Land Berlin / Anmeldung einer Wohnung (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/Berlin/Berufsanerkennung/index?AnliegenID=329598>

Hinweise zur Zuständigkeit

Ihren Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit können Sie nur in Berlin stellen, wenn Sie später in diesem reglementierten Beruf in Berlin arbeiten möchten.